Verordnung

für das Leichenwesen im Bereich der Stadt Traunstein

(Leichenordnung -LO-)

1. Stadtratsbeschluss: 25. Februar 2010

2. Rechtsaufsichtliche

Genehmigung: entfällt

3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner

Tagblatt) Nr. 10/10 vom 13.03.2010,

Anschlag an den Amtstafeln

vom 11.3. - 29.3.2010

4. Inkrafttreten: 14. März 2010

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund der Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBI S. 958) folgende Verordnung:

§ 1 Anzeigepflicht

(1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Traunstein ist umgehend, spätestens an dem auf den Todestag folgenden Werktag bei der Stadt Traunstein -Friedhofsverwaltung- anzuzeigen.

Ein anzeigepflichtiger Sterbefall liegt auch dann vor, wenn ein Kind unmittelbar nach der Geburt gestorben ist und nach der Trennung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen, oder die Nabelschnur pulsiert, oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte (Lebendgeburt), ferner, wenn sich zwar keines der vorgenannten Merkmale des Lebens gezeigt hat, aber die Leibesfrucht ein Mindestgewicht von 500 g aufweist (Totgeburt).

- (2) Zur Anzeige sind verpflichtet:
 - 1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
 - 2. der-/ diejenige, in dessen/deren Anstalt oder Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
 - 3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Sobald ein Sterbefall gemeldet wurde, entfällt die Anzeigepflicht der übrigen Verpflichteten.

§ 2 Sonstige Anzeigepflichten

Durch die Anzeige bei der städt. Friedhofsverwaltung (§ 1) werden die vorgeschriebenen Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz nicht berührt.

§ 3 Berufsmäßige Leichenbesorgungsunternehmen

Leichenbesorgung und Leichentransport dürfen im Stadtgebiet Traunstein nur von berufsmäßigen Leichenbesorgungsunternehmen (Bestatter) ausgeführt werden, die Gewähr für rechtmäßige und fachkundige Verrichtungen bieten.

§ 4 Pflichten der Leichenbesorgungsunternehmen

Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Leichenbesorgungsunternehmen dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung der bestattungsrechtlichen Bestimmungen fachgerecht vorbereitet wird. Sie haben insbesondere den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass:

- die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen, zu veranlassen ist,
- die vom Arzt, der die Leichenschau durchführt, ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift, sofern nicht § 4 Abs. 1 Bestattungsverordnung vorliegt, unverzüglich dem Standesamt zuzuleiten ist,
- 3. die Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung bei der Stadt Traunstein -Friedhofsverwaltung- anzumelden sowie Zeit und Ort der Beisetzung zu vereinbaren ist.

§ 5 Einsargung

- (1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz in einen für die öffentliche Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen.
- (2) Nach der Einsargung ist die Leiche nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 in ein Leichenhaus zu verbringen. Ausnahmen können von der Stadt Traunstein -Friedhofsverwaltung- zugelassen werden.

§ 6 Verbringen der Leiche in den Friedhof

Die Leichenbesorgungsunternehmen sorgen dafür, dass die Leiche oder die Urne feuerbestatteter Personen mindestens 24 Stunden vor der Verabschiedung bzw. Beisetzung im Waldfriedhof in die Obhut der städtischen Friedhofverwaltung übergeben wird.

§ 7 Leichenbesorger

(1) Leichenbesorger sind alle Personen, die Verrichtungen unmittelbar an der Leiche vornehmen.

- (2) Zu den unmittelbaren Verrichtungen an der Leiche (waschen, reinigen, ankleiden, einsargen) haben die Leichenbesorgungsunternehmen nur geeignete Personen (Leichenbesorger) zu beschäftigen.
- (3) Die Leichenbesorgungsunternehmen sind verpflichtet, die Tätigkeit ihrer Leichenbesorger ausreichend zu überwachen.

§ 8 Pflichten der Leichenbesorger

- (1) Geräte, welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet werden, dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (2) Die Leichenbesorger haben dafür zu sorgen, dass jede von ihnen besorgte Leiche, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, innerhalb von 24 Stunden nach der Leichenschau in das städt. Leichenhaus verbracht wird. Die Frist gilt für Überführungen in kirchliche Einrichtungen entsprechend. Zur einwandfreien Identifizierung der Leiche ist an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges ein Sargzettel mit Angaben über Name und Alter des Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort und das Vorliegen übertragbarer Krankheiten anzubringen.
- (3) Bei der Reinigung und Umkleidung von Leichen haben die Leichenbesorger die Gebote des Anstandes und der Sittlichkeit zu beachten.

§ 9 Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

- (1) Leichenbesorger haben Anordnungen der Fachbehörden zur Abwendung übertragbarer Krankheiten umgehend Folge zu leisten.
- (2) Die Leichenbesorgungsunternehmen haben ihren Mitarbeitern die nötige Schutzkleidung sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile

- (1) Für eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt) gelten die bestattungsrechtlichen Bestimmungen sinngemäß.
- (2) Totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g (Fehlgeburt) können nach dem Willen der Verfügungsberechtigten bestattet werden. Abs. 1 gilt sinngemäß. Anstelle der Todesbescheinigung ist eine Bescheinigung der Hebamme bzw. des Arztes mit

Angaben über Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Wohnungsanschrift der Kindesmutter so wie das Alter der Leibesfrucht auszustellen. Im Übrigen findet Art. 6 Abs.1 Satz 3 und 4 des Bestattungsgesetzes Anwendung.

- (3) Für Feten und Embryonen finden die für Fehlgeburten geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- (4) Körper- und Leichenteile sind durch den Verfügungsberechtigten in schicklicher und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu beseitigen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. entgegen § 1 einen Sterbefall nicht rechtzeitig anzeigt,
- 2. entgegen § 3 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
- 3. den Vorschriften des § 5 über die Einsargung und der Pflicht zur Überführung der Leiche in ein Leichenhaus zuwiderhandelt.
- 4. als Leichenbesorgungsunternehmer
 - 4.1 entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 2 nicht geeignete Personen beschäftigt,
 - 4.2 die Tätigkeit seiner Leichenbesorger entgegen § 7 Abs. 3 nicht ausreichend überwacht oder
 - 4.3 entgegen § 8 Abs. 1 Geräte, welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet werden, für andere Zwecke benutzt,
 - 4.4 die von ihm besorgte Leiche nicht innerhalb der in § 8 Abs. 2 festgesetzten Frist in das vorgesehene Leichenhaus verbringt und/oder den erforderlichen Identitätsnachweis am Sarg nicht anbringt,
 - 4.5 die gebotenen Verhaltensregeln nach § 8 Abs. 3 missachtet,
 - 4.6 entgegen § 9 Abs. 2 keine entsprechende Schutzkleidung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung stellt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.